



## Entwurf mit Änderungsnachweisen

### Ingenieurvertrag

Stand: **28. September 2018**

über das Bauvorhaben:

„Stilllegung Deponie Schwabach“

zwischen der

**Stadtdienste Schwabach GmbH,**

Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach,

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Winfried Klinger

- nachfolgend „**Stadtdienste**“, „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ genannt -

und der Bietergemeinschaft

bestehend aus dem Mitgliedsunternehmen

vertreten durch den Bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ genannt –

- zusammen im Folgenden „**Vertragsparteien**“ genannt -

**Gelöscht:** ¶

¶  
[Name Auftragnehmer], [Adresse Auftragnehmer] .  
vertreten durch [...]¶



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand.....	3
§ 2 Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen.....	4
§ 3 Vertragsziele.....	5
§ 4 Stufenweise Beauftragung.....	6
§ 5 Optionale Leistungen.....	8
§ 6 Allgemeine Pflichten des AN.....	8
§ 7 Leistungen der Stadtdienste.....	9
§ 8 Projektleitungsteam und Mitarbeiter des AN.....	10
§ 9 Nachunternehmer.....	11
§ 10 Vollmacht des AN.....	12
§ 11 Zusammenarbeit der Vertragsparteien.....	12
§ 12 Termine und Fristen.....	12
§ 13 Vergütung.....	13
§ 14 Geänderte und zusätzliche Leistungen.....	15
§ 15 Zahlungen, Sicherheiten.....	17
§ 16 Abnahme.....	17
§ 17 Gewährleistung.....	18
§ 18 Haftung.....	18
§ 19 Kündigung.....	19
§ 20 Versicherungen.....	20
§ 21 Unterlagen.....	21
§ 22 Urheberrechte/ Nutzungsrechte.....	21
§ 23 Verschwiegenheit.....	22
§ 24 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz.....	22
§ 25 Schriftform.....	22
§ 26 Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	23
§ 27 Salvatorische Klausel.....	23
<b>Verzeichnis der Anlagen zum Vertrag.....</b>	<b>24</b>



## Präambel

Die Ablagerungsphase der Hausmülldeponie der Stadt Schwabach wurde zum 31.05.2005 beendet. Seitdem befindet sich die Deponie in der Stilllegungsphase. Für die Entlassung in die Nachsorge sind noch eine Reihe von deponietechnischen Maßnahmen im Rahmen der Stilllegung erforderlich, insbesondere die Herstellung einer endgültigen Oberflächenabdichtung.

Hierfür sind vom AN umfassende Planungsleistungen im Bereich der Objektplanung sowie diverse Besondere Leistungen und Beratungsleistungen nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Vertrages zu erbringen. Die Beauftragung erfolgt stufenweise:

In „**Vertragsstufe 1**“ wird der AN insbesondere mit Leistungen der Objektplanung der Leistungsphasen 1 und 2 HOAI beauftragt.

In „**Vertragsstufe 2**“ können die Stadtdienste den AN insbesondere mit Leistungen der Objektplanung der Leistungsphasen 3 und 4 HOAI betrauen.

In „**Vertragsstufe 3**“ können die Stadtdienste den AN insbesondere mit Leistungen der Objektplanung der Leistungsphasen 5, 6 und 7 HOAI betrauen.

In „**Vertragsstufe 4**“ können die Stadtdienste den AN insbesondere mit Leistungen der Objektplanung der Leistungsphasen 8 und 9 HOAI beauftragen.

Neben dem hiesigen Ingenieurvertrag mit dem AN hat der AG einen Projektsteuerer zur Realisierung des Projekts beauftragt.

Der nachfolgende Vertrag war Gegenstand von Verhandlungen der Parteien im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens. Hierbei standen alle Regelungen zur Verhandlungsdisposition der Parteien.

Dies vorausgeschickt treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

## § 1

### Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages („**Vertragsleistung**“) und damit Leistungspflichten des AN sind Planungsleistungen für das Bauvorhaben „Stilllegung Deponie Schwabach“. Die genaue Lage des Objektes („**Vertragsobjekt**“) ergibt sich aus dem Lageplan (**Anlage 1**).
- 1.2 Umfasst sind insbesondere Leistungen nach folgendem Leistungsbild der HOAI,



- Ingenieurbauwerke (§ 43 HOAI),

sowie folgende „**Besondere Leistungen**“ bzw. „**Beratungsleistungen**“

- Prüfungsleistungen für „Kassetten 1, 2 und teilweise 3“,
- Prüfungsleistungen für das „Sickerwassererfassungssystem“,
- Örtliche Bauüberwachung,
- Prüfen von Nachträgen,
- Qualitätsmanagementplan,
- Angebotseinholung Fremdprüfung und
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie –Koordination

die in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) sowie in diesem Vertrag näher bestimmt werden. Der Umfang der jeweiligen Leistungen bestimmt sich nach den Leistungsabrufen des AG im Rahmen der stufenweisen Beauftragung (siehe unten § 4).

## § 2

### Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen

- 2.1 Vertragsbestandteile sind die nachfolgenden Unterlagen:
- 2.1.1 dieser Vertrag einschließlich des Inhalts der Präambel;
  - 2.1.2 der Lageplan (**Anlage 1**);
  - 2.1.3 die Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**), bestehend aus der Projektbeschreibung und den Leistungsbildern;
  - 2.1.4 das Konvolut „Technische Unterlagen“ aus dem Vergabeverfahren (**Anlage 3**);
  - 2.1.5 das verbindliche Angebot des AN mit vorläufiger Honorarberechnung (**Anlage 4**).
- 2.2 Grundlagen des Vertrages sind alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst einschließlich des aktuellen Standes der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- 2.3 Die Vertragsbestandteile sind als „sinnvolles Ganzes“ auszulegen. Widersprüche zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen und -grundlagen sind nach allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung aufzulösen. Nur wenn gleichwohl noch unauflösbare



Widersprüche verbleiben, bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Auflistung in § 2.1. Ein Widerspruch in diesem Sinne liegt vor, wenn Anforderungen und/ oder Leistungen in den Vertragsbestandteilen unterschiedlich definiert sind, nicht jedoch, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.

- 2.4 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN sind nicht Vertragsbestandteil.

### § 3

#### Vertragsziele

- 3.1 Der AN verpflichtet sich, die in diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung aufgeführten Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- und Kostenziele des AG („**Vertragsziele**“) umzusetzen und einzuhalten, insbesondere:

- Erarbeitung eines genehmigungsfähigen Stilllegungsantrages für die Deponie Schwabach auf der Grundlage der DepV;
- fachgerechte Umsetzung des Stilllegungsbescheids bis zur abfallrechtlichen Abnahme;
- weitestgehende Integration bestehender Deponiekomponenten;
- Minimierung des Eingriffs in die bestehende Deponie.

- 3.2 Diese Vertragsziele können in den einzelnen planerischen Arbeitsschritten und dem dynamischen Planungsprozess bei entsprechender Konkretisierung und Detaillierung der Planung durch den AG angepasst und/ oder geändert werden. Billigt der AG Planungsergebnisse des AN für die weitere Bearbeitung, ist der AN verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den AG befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

- 3.3 Der AN hat Anordnungen des AG unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Vertragsziele oder sonstige Vorgaben gefährden. Hat der AN insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- 3.4 Wird erkennbar, dass die Vertragsziele nicht erreicht werden können, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten mit Kostenoptimierung und deren Auswirkungen auf die Vertragsziele darzulegen, so dass diese Ziele doch noch eingehalten werden können.

**Gelöscht:** r

**Kommentiert [KPMG\_B11]:** Hinweis für die Bieter:

Sofern eine Konkretisierung der Vertragsziele erforderlich werden sollte, sieht der Auftraggeber darin eine nach diesem Vertrag ohnehin geschuldete Leistung (§ 650p Abs. 2 BGB), deren Vergütung mit dem angebotenen Honorar gemäß § 13 dieses Vertrags bereits abgegolten ist und die deshalb nicht gesondert vergütet wird (§ 13.5). Sofern Bieter hier einen zusätzlichen Aufwand und Honorarbedarf sehen, sind sie frei, dies bei der Kalkulation ihres Honorarsätze für die Ingenieurbauwerke gemäß § 13 einzupreisen. Eine gesonderte Preisposition wird nicht eingerichtet.



- 3.5 Die Verantwortung des AN für die Erreichung der Vertragsziele bleibt durch die Beauftragung des Projektsteuerers unberührt.

#### § 4

##### Stufenweise Beauftragung

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, für das Vertragsobjekt innerhalb der abgerufenen Vertragsstufen bzw. der abgerufenen Teile davon sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen und Leistungsschritte zur Herbeiführung des werkvertraglichen Erfolges und der Vertragsziele zu erbringen. Hierbei hat der AN insbesondere die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen (Grundleistungen und Besondere Leistungen) zu erbringen, ohne dass damit die Leistungspflichten des AN abschließend bestimmt wären.
- 4.2 Der AG überträgt dem AN mit dem Zuschlag die **Vertragsstufe 1**.
- In der **Vertragsstufe 1** hat der AN insbesondere die Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) HOAI - jeweils hinsichtlich der Objektplanung - sowie diverse Besondere Leistungen und Beratungsleistungen zu erbringen. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung (Anlage 2).
- 4.3 Es bleibt dem AG vorbehalten, den AN stufenweise mit der Erbringung weiterer Leistungsphasen der Objektplanung oder Teilen davon sowie mit Besonderen Leistungen und Beratungsleistungen nach folgender Maßgabe zu beauftragen, wobei kein Rechtsanspruch des AN auf die Beauftragung weiterer, über die Vertragsstufe 1 hinausgehender Vertragsstufen besteht (freie Option):
- 4.3.1 In einer **Vertragsstufe 2** kann der AG den AN mit der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) und 4 (Genehmigungsplanung) HOAI - hinsichtlich der Objektplanung - sowie mit Besonderen Leistungen und Beratungsleistungen beauftragen. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung (Anlage 2).
- 4.3.2 In einer **Vertragsstufe 3** kann der AG den AN mit den Leistungsphasen 5 (Ausführungsplanung), 6 (Vorbereitung der Vergabe) und 7 (Mitwirken bei der Vergabe) HOAI - jeweils hinsichtlich der Objektplanung - sowie mit Besonderen Leistungen und Beratungsleistungen beauftragen. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung (Anlage 2).
- 4.3.3 In einer **Vertragsstufe 4** kann der AG den AN mit den Leistungsphasen 8 (Bauoberleitung) und 9 (Objektbetreuung) HOAI - jeweils hinsichtlich der Objektplanung - sowie mit Besonderen Leistungen und Beratungsleistungen beauftragen. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung (Anlage 2).



- 4.3.4 Die weiteren Beauftragungen („**Abruf**“) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der AN verpflichtet sich, diese weiteren übertragenen Leistungen zu dem vereinbarten (Teil-)Honorar zu erbringen, sofern sie vom AG spätestens 12 Monate nach der Beendigung der vorangegangenen Stufe abgerufen werden. Der AG kann dabei auch einzelne Stufen überspringen oder mehrere Stufen parallel abrufen.
- 4.4 Aus der stufenweisen Beauftragung sowie der abschnittswisen Bauausführung und einer damit zusammenhängenden Unterbrechung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche, insbesondere keine Entschädigung nach § 642 BGB geltend machen.
- 4.5 Die Leistungsphasen beinhalten u.a. jeweils folgende Leistungsziele, die durch die in den Leistungsbeschreibungen genannten einzelnen Leistungen/ Leistungsbilder konkretisiert werden:

#### Grundlagenermittlung

Ermitteln der Voraussetzungen und Klären aller planerischen, organisatorischen und sonstigen relevanten Rahmenbedingungen für die Lösung der Planungs- und Bauaufgabe.

#### Vorplanung

Erarbeiten eines Planungskonzeptes in seinen wesentlichen Teilen und eine überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten in Form einer Kostenschätzung sowie die Zusammenfassung der Vorplanungsergebnisse.

#### Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

Erarbeiten eines genehmigungsfähigen, technisch und wirtschaftlich auf den Vorgaben und Anforderungen des AG beruhenden Entwurfs sowie die Ermittlung bzw. Berechnung der angenäherten Gesamtkosten in Form einer belastbaren Kostenberechnung.

#### Genehmigungsplanung

Herbeiführung einer dauerhaft genehmigungsfähigen Baugenehmigung.

#### Ausführungsplanung

Stufenweise Durcharbeitung der Ergebnisse der Entwurfs- und Genehmigungsplanung und Erarbeitung und Darstellung zeichnerischer Detaillösungen bis zur ausführungsfähigen Lösung einschließlich Fortschreibung der Ausführungspläne.

#### Vorbereitung der Vergabe

Aufstellung und Zusammenstellung aller erforderlichen, technisch und wirtschaftlich richtigen, fehlerfreien und vollständigen Ausschreibungsunterlagen, insbesondere von Leistungsverzeichnissen; Kostenkontrolle durch Vergleich der bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung.

**Gelöscht:** Abnahme

**Kommentiert [KPMG\_BI2]:** Hinweis für die Bieter:

Das Wort „Abnahme“ war ein redaktionelles Versehen, da eine rechtsgeschäftliche „Abnahme“ frühestens als Teilabnahme nach LPH 8 erfolgen wird (vgl. § 16 dieses Vertrags).

Die Regelung zur Abnahme einschließlich Teilabnahme am Ende der Bauausführung (§ 16.1 und § 16.3) bleiben unverändert; sie entsprechen dem gesetzlichen Leitgedanken gemäß § 650s BGB.



Mitwirkung bei der Vergabe

Auswerten der Angebote, Aufstellung der Preisspiegel, Ermitteln der tatsächlichen zu erwartenden Gesamtkosten.

Örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung

Herbeiführen eines mangelfreien und innerhalb der vereinbarten Kosten und Termine realisierten Werkes durch Überwachung der Ausführung des Objekts sowie Dokumentation des Bauablaufs.

Objektbetreuung

Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel.

- 4.6 Die in den Leistungsbeschreibungen aufgeführten Leistungen sind als wesentliche Arbeitsschritte Teile des Gesamtwerkerfolges, mithin selbständige Teilerfolge.

**§ 5**

**Optionale Leistungen**

- 5.1 Der AG ist berechtigt den AN mit weiteren optionalen Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen, wobei kein Rechtsanspruch des AN auf die Beauftragung besteht (freie Option). Die weitere Beauftragung („Abruf“) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 5.2 Die optionalen Leistungen umfassen Planungsleistungen für das Ingenieurbauwerk „Sickerwassererfassungssystem“. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung (Anlage 2).
- 5.3 Aus der Beauftragung kann der AN keine Ansprüche auf Planungszeitverlängerung und/oder finanzielle Entschädigung z.B. nach § 642 BGB geltend machen.

**§ 6**

**Allgemeine Pflichten des AN**

- 6.1 Der AN wird die Interessen des AG gewissenhaft wahrnehmen und seine Leistung vorrangig nach den vom AG vorgegebenen Anforderungen an die Planung und an die Ausführung unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Bautechnik und den Grundsätzen der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit – auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Betriebskosten – erbringen.





- 6.2 Der AN hat den AG hinsichtlich seiner gestalterischen, technischen und baulichen Vorstellungen zu beraten und sinnvolle Planungs- bzw. Alternativvorschläge zu unterbreiten und zeichnerisch darzustellen.
- 6.3 Auf eventuelle Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und der Erfüllung der Planungsvorgaben des AG hat der AN frühzeitig schriftlich hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.4 Nach vollständiger Fertigstellung einer Leistungsphase hat der AN dem AG die Arbeitsergebnisse und alle Unterlagen in Ordnern gesammelt mit Planlisten und zusätzlich auf Datenträger (Datenformat: sowohl bearbeitbar als .dwg-Datei als auch nicht bearbeitbar als .pdf-Datei, Papierform: 3-fach) zu übergeben und die Planungsergebnisse in einen Statusbericht zu dokumentieren und zusammenzufassen (3-fach). Prüfungspflichtige Unterlagen sind mindestens in 12-facher Ausfertigung in Papier und parallel digital zur Verfügung zu stellen. Die Pläne, Berechnungen, Raumbücher etc. sind parallel als offene Daten zum Abschluss jeder Vertragsstufe zu übergeben.
- 6.5 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist der AN verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

## § 7

### Leistungen des AG

- 7.1 Die Stadt stellt dem AN sofern erforderlich zum gegebenen Zeitpunkt folgende Leistungen, Einrichtungen, Unterlagen, Daten usw. zur Verfügung:
- Vermessungsleistungen;
  - Standsicherheitsberechnungen;
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan oder Freianlagenplan.
- 7.2 Die Leistungen, Einrichtungen usw. der Stadtdienste sind bei der Bewertung der Grund- und Besonderen Leistungen sowie bei den vereinbarten Nebenkosten berücksichtigt.



## § 8

### Projektleitungsteam und Mitarbeiter des AN

- 8.1 Der AN hat mit seinem verbindlichen Angebot (Anlage 4) in den Angaben und Erklärungen zur Projektleitung als verantwortliche Mitarbeiter für die Bearbeitung der Projektaufgabe je einen
- Projektleiter und einen
  - stellvertretenden Projektleiter benannt
- („**Projektleitungsteam**“) benannt.
- 8.2 Der AN verpflichtet sich, die Mitglieder des Projektleitungsteams während der gesamten Projektdauer je nach Erfordernis zur Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Zurverfügungstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen. Die Mitglieder des Projektleitungsteams dürfen im Übrigen nur mit schriftlicher Zustimmung des AG ausgewechselt werden. Der AG kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn neue Mitarbeiter nicht die Qualifikation, Erfahrung oder Zuverlässigkeit des vormaligen Mitarbeiters aufweisen (mindestens gleichwertig) oder der Austausch nicht ohne zusätzlichen Einarbeitungsaufwand möglich erscheint.
- 8.3 Der AG ist seinerseits berechtigt, vom AN die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser aufgrund von ihm zu vertretender Umstände nicht mehr das Vertrauen des AG hat. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung der Mitarbeiter durch geeignete Fachleute ohne zusätzliche Vergütung verlangen, wenn die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter einen ordnungsgemäßen bzw. störungsfreien Planungs- bzw. Bauablauf nicht gewährleisten können.
- 8.4 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der Projektleiter - im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Projektleiter – zu den üblichen Geschäftszeiten ständig erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent ist.
- 8.5 Für eine Vertretung während Urlaubs- bzw. sonstigen Abwesenheitszeiten der Mitglieder des Projektleistungsteams hat der AN vorausschauend Sorge zu tragen.
- 8.6 Der AN verpflichtet sich, sein gesamtes Mitarbeiterteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlichen Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in Planung und Bauausführung bzw. Objektüberwachung entstehen und insbesondere die vereinbarten Fristen und Termine eingehalten werden.



## § 9

### Nachunternehmer

- 9.1 Der AN ist berechtigt, sich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter (Subplaner oder freie Mitarbeiter) („**Nachunternehmer**“) zu bedienen. Diese müssen im Hinblick auf die beauftragte Leistung fachkundig, leistungsfähig, erfahren und zuverlässig sein. Die Nachunternehmer müssen sich schriftlich verpflichten, die in diesem Vertrag festgelegten für sie jeweils geltenden Leistungsanforderungen zu erbringen und die festgelegten Fristen einzuhalten. Die Nachunternehmer müssen ferner eine schriftliche Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 und § 124 GWB abgeben.
- 9.2 Die Zustimmung des AG zur Beauftragung der bereits im Vergabeverfahren benannten Nachunternehmer gilt mit Abschluss dieses Vertrages als erteilt, sofern diese eine schriftliche Verpflichtungserklärung als Nachunternehmer abgegeben haben.
- 9.3 Mit der Beantragung der Zustimmung zur Beauftragung weiterer oder anderer Nachunternehmer sind die übertragenen Leistungsanteile und die Gründe für die beabsichtigte Auftragserteilung darzulegen und die Eignung der Nachunternehmer nachzuweisen, insbesondere durch die Vorlage aussagekräftiger Referenzen. Seine Zustimmung wird der AG nur aus sachlichen Gründen versagen, insbesondere
- wenn der Nachunternehmer nach der Erfahrung des AG, nach den vorgelegten Unterlagen oder den belastbaren Aussagen früherer Auftraggeber des Nachunternehmers nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung bietet,
  - wenn die Einhaltung der Leistungsanforderungen nach diesem Vertrag begründeten Zweifeln unterliegt oder
  - wenn der Nachunternehmer in einem Vergabeverfahren nach § 123 oder § 124 GWB auszuschließen wäre.

Stellt der AG während der Dauer des Vertragsverhältnisses solche Gründe fest, kann er vom AN verlangen, dass dieser den Nachunternehmer austauscht. In den Fällen des § 123 GWB wird der AG stets den Austausch des Nachunternehmers verlangen. Der AN ist verpflichtet, dem Verlangen des AG unverzüglich zu entsprechen.

- 9.4 Die Nachunternehmer haben bei der Ausführung ihrer Leistungen alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a



des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

## § 10

### Vollmacht des AN

- 10.1 Der AN ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des AG nicht berechtigt. Bei Bedarf an einer darüber hinausgehenden rechtsgeschäftlichen Vertretung ist auch diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung zwischen AG und AN über die rechtsgeschäftliche Vertretung des AG zu schließen.
- 10.2 Der AN hat die Weisungen bzw. Anordnungen des AG, insbesondere zu Leistungsergänzungen, Leistungserweiterungen, Leistungsreduzierungen oder zum Leistungsablauf zu beachten und sie bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des AG auftretende Personen sind dem AN gegenüber nicht weisungsbefugt, es sei denn sie haben insoweit nachweislich eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht des AG.

## § 11

### Zusammenarbeit der Vertragsparteien

- 11.1 Der AG fördert die Planung und Durchführung des Bauvorhabens und wird die erforderlichen Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen. Er wird seine Planungsvorgaben und Planungsabsichten jeweils rechtzeitig in Abstimmung mit dem AN konkretisieren und umsetzen.
- 11.2 Der AN ist verpflichtet, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten und Umstände unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 11.3 Soweit der AN Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, wird er den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinweisen, dass der AG in angemessener Frist die Unterlagen beschaffen bzw. vorlegen und die Entscheidungen treffen und der AN seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann. Bedenken gegen Unterlagen, Vorgaben oder Entscheidungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 12

### Termine und Fristen

- 12.1 Der AN hat die einzelnen geschuldeten Leistungen und alle damit zusammenhängenden Aufgaben je nach Erfordernis und nach den terminlichen Vorgaben des AG und den



nachfolgend vereinbarten Vertragsterminen/ Vertragsfristen zu erbringen. In diesem Rahmen hat der AN seine Leistungen so zügig zu beginnen, zu fördern, auszuführen und zu vollenden, dass sie ohne zeitliche Verzögerungen und unter Einhaltung der nachfolgend vereinbarten Termine realisiert werden können.

12.2 Der AN hat folgende Termine/Fristen als verbindliche Vertragstermine/ Vertragsfristen einzuhalten:

- Vorlage der Vorplanung 4 Monate nach Beendigung der LPH 1
- Vorlage der Genehmigungsplanung (4 Monate nach Abruf)
- Vorlage der zusammengestellten Vergabeunterlagen (5 Monate nach Abruf)

**Gelöscht:** Beauftragung

**Kommentiert [KPMG\_BI3]:** Hinweis für die Bieter:

Mit der Änderung wird Bedenken Rechnung getragen, dass Verzögerungen bei der Grundlagenermittlung zu einem Verfehlen der vorgesehenen Frist für die Vorplanung führen könnten.

12.3 Der AN ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den Behörden, dem Prüfstatiker und sonstigen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann. Dem AG sind die prüfungspflichtigen Unterlagen vor deren Einreichung so rechtzeitig vorzulegen, dass ihm mindestens 10 Werktage (ohne Samstage) zur Prüfung zur Verfügung stehen und dem AN danach noch genügend Zeit verbleibt, die Ergebnisse der Prüfung des AG vor der Einreichung einzuarbeiten.

12.4 Der AN ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen und fortlaufend zu aktualisieren, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich sind.

12.5 In Abstimmung mit dem AG wird der AN unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung erstellen und in regelmäßigen Abständen überprüfen und fortschreiben (Planung der Planung). In diesen Plan sind auch die Termine für die Planungsleistungen der anderen fachlich Beteiligten aufzunehmen. Abhängigkeiten und Verknüpfungen sind darzustellen. Der Plan ist fortlaufend zu aktualisieren und so aufzustellen, dass er als Instrument zur Terminverfolgung der Gesamtplanung tauglich ist.

### § 13 Vergütung

13.1 Die Vergütung des AN für die Leistungen

- Objektplanung Ingenieurbauwerke (§§ 41 ff. HOAI)

ermittelt sich auf der Grundlage der HOAI anhand der vom AN in der vorläufigen Honorarberechnung seines verbindlichen Angebots (**Anlage 4**) angebotenen bzw.



vorgegebenen Vergütungssätze, der in der vorläufigen Honorarberechnung bezeichneten Honorarzone und den jeweils nach der HOAI zu ermittelnden anrechenbaren Kosten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die in der vorläufigen Honorarberechnung angegebenen Honorarzonen zutreffend ermittelt sind.

Die anrechenbaren Kosten werden auf der Grundlage der Kostenberechnung ohne Umsatzsteuer ermittelt. Solange die genehmigte Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die genehmigte Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Vergütet werden jeweils nur die in den Leistungsbildern (Anlage 2) aufgeführten Prozentsätze der Honorare der einzelnen beauftragten Leistungen vom Gesamthonorar. Werden einzelne Beauftragungsstufen oder Teile davon nicht beauftragt, besteht kein Vergütungsanspruch. Werden einzelne Teilleistungen der Leistungen nicht beauftragt, so darf für die übertragenen Teilleistungen nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Teilleistungen an den jeweiligen gesamten Leistungen entspricht. Zur Ermittlung der hierfür anzusetzenden Werte wird die Siemon-Tabelle herangezogen, wenn sich die Parteien nicht auf einen anteiligen Satz einigen können.

13.2 Die Honorare für Beratungsleistungen und Besondere Leistungen sind frei vereinbar. Vor diesem Hintergrund werden für die Leistungen

- Prüfungsleistungen für „Kassetten 1, 2 und teilweise 3“,
- Prüfungsleistungen für das „Sickerwassererfassungssystem“,
- Qualitätsmanagementplan,
- Angebotseinholung Fremdprüfung und
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (Planungsphase)

die vom AN in der „vorläufigen Honorarberechnung“ seines verbindlichen Angebots (Anlage 4) angebotenen pauschalen Honorarsummen als Berechnungsgrundlage vereinbart. Insoweit gelten also ebenfalls nicht die HOAI- oder AHO-Honorare.

13.3 Das Honorar ermittelt sich als prozentualer Anteil der tatsächlich beauftragten und erbrachten Teilleistungen an den pauschalen Honorarsummen nach Maßgabe der in den Leistungsbildern (Anlage 2) geregelten Prozentsätze. Es fällt jeweils nur der auf die tatsächlich beauftragten und erbrachten Leistungen berechnete Prozentsatz der pauschalen Honorarsummen an.

Werden einzelne Beauftragungsstufen oder Teile davon nicht beauftragt, besteht kein Vergütungsanspruch. Werden einzelne Teilleistungen der Leistungen nicht beauftragt, so darf für die übertragenen Teilleistungen nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Teilleistungen an den jeweiligen gesamten Leistungen entspricht. Zur Ermittlung der hierfür anzusetzenden Werte wird für die Objektplanung die Siemon-Tabelle herangezogen, wenn sich die Parteien nicht auf einen anteiligen Satz einigen können.

**Kommentiert [KPMG\_BI4]:** Hinweis für die Bieter:

Die von Bieter hinterfragte Ausnahmeregel kann entfallen, da nach der konkreten Ausgestaltung der Leistungsbilder kein Anwendungsfall für sie besteht.

**Gelöscht:** , wobei die vereinbarten pauschalen Honorarsummen rechnerisch jeweils 100 % entsprechen. Bei voller Beauftragung kann also maximal der in den Tabellen in den Leistungsbildern unter „Gesamtbewertung“ angegebene Prozentsatz der jeweiligen pauschalen Honorarsumme verdient werden



13.4 Die Honorare für die weiteren geschuldeten Besonderen Leistungen und Beratungsleistungen sind ebenfalls frei vereinbar. Die Leistungen

- Örtliche Bauüberwachung und
- Sicherheits- und Gesundheitsschutz –Koordination (Ausführungsphase)

werden jeweils pauschal mit einem vom AN in seinem verbindlichen Angebot (Anlage 4) angebotenen Prozentsatz der anrechenbaren Kosten aller betroffenen Ingenieurbauwerke vergütet. Die anrechenbaren Kosten werden auf der Grundlage der Kostenberechnung ohne Umsatzsteuer ermittelt. Solange die genehmigte Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die genehmigte Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

13.5 Weitere nach diesem Vertrag geschuldete Besondere-, Beratungs- oder sonstige Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sondern sind bereits mit der Vergütung nach diesem § 13 abgegolten. Dies gilt nicht für geänderte und zusätzliche Leistungen. Deren Vergütung regelt § 14.

13.6 Ein gesonderter Umbau- oder Modernisierungszuschlag wird nicht gewährt.

13.7 Alle anfallenden und bei der Durchführung des Vertrages erforderlichen Nebenkosten, insbesondere solche iSd. § 14 Abs. 2 HOAI, einschließlich Reisekosten sind mit der vom AN in seinem verbindlichen Angebot angebotenen bzw. der vorgegebenen prozentualen Nebenkostenpauschale abgegolten. Hierzu gehören auch die Kosten für das Vervielfältigen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen (Leistungsverzeichnisse, Leistungsbeschreibungen etc.).

13.8 Weitere Zuschläge werden nicht gewährt.

#### § 14

##### **Geänderte und zusätzliche Leistungen**

14.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen der Vertragsziele, einzelner Leistungen oder des Leistungsablaufs („**geänderte Leistungen**“) sowie zur Erreichung der Leistungs- oder Vertragsziele erforderliche zusätzliche Leistungen („**zusätzliche Leistungen**“) anzuordnen. Bei zusätzlichen Leistungen besteht das Anordnungsrecht nur, wenn der Geschäftsbetrieb des AN auf solche Leistungen eingestellt ist. Anordnungen in diesem Sinne bedürfen der Schriftform. § 315 BGB ist anwendbar.

Geänderte oder zusätzliche Leistungen im Sinne dieser Regelung liegen jedoch nicht vor, wenn und soweit Planungsleistungen geändert und/ oder optimiert werden, die vom AG noch nicht zur Verwendung freigegeben worden sind. Solche Anpassungs- und/oder



Optimierungsleistungen sind bereits Bestandteil der Leistungspflichten des AG im Sinne dieses Vertrages.

- 14.2 Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch. Hierzu zählen z.B. auch solche Änderungen, die ein vereinbartes oder freigegebenes Planungsergebnis nicht konstruktiv und/oder inhaltlich verändern.

Für wesentliche Änderungen steht dem AN eine gesonderte Vergütung zu, soweit deren Ausführung oder Erforderlichkeit nicht von ihm zu vertreten ist, sie keine sowieso geschuldete Fortschreibung oder Optimierung enthalten bzw. darstellen und sie einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen. Wesentliche Änderungen sind solche, die wesentliche Bauteile, die Statik oder wesentliche Teile der Technischen Anlagen betreffen.

- 14.3 Unterliegt die geänderte oder zusätzliche Leistung dem zwingenden Preisrecht der HOAI, berechnet sich die Vergütung nach den betreffenden Mindestsätzen. Ein Umbauzuschlag ist nicht geschuldet.

- 14.4 Besteht ein Mehrvergütungsanspruch und ist § 14.3 nicht einschlägig, werden die Parteien zunächst versuchen, sich im Vorfeld der Leistung auf eine angemessene pauschale Vergütung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu einigen. Scheitert dies, erhält der AN unter Zugrundelegung folgender Stundensätze auf konkreten Nachweis der geleisteten Stunden ein zusätzliches Honorar in folgender Höhe:

- Geschäftsführer/ Inhaber/ (stellv.) Projektleiter	EUR 86,00 netto / Stunde
- Sonstige Architekten/ Ingenieure	EUR 74,00 netto / Stunde
- Vermesser/ Techniker	EUR 62,00 netto / Stunde
- Technische Zeichner/ Technische Produktdesigner/ Technische Systemplaner	EUR 58,00 netto / Stunde

jeweils zzgl. 5 % Nebenkostenpauschale.

Der AN ist verpflichtet, den AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der AN dem AG ein Pauschalhonorar anzubieten.

- 14.5 Verlängern sich die vertraglich vorgesehenen Planungszeit und/ oder Bauzeit über die Vertragsfristen durch Umstände, die nicht in der Risikosphäre des AN liegen, um mehr als 6 Monate, ist der AN berechtigt, vom AG ein zusätzliches Honorar in Höhe des ihm





entstandenen und nachgewiesenen Mehraufwands zu fordern. Zeiten innerhalb der 6 Monate bleiben dabei außer Betracht.

## § 15

### Zahlungen, Sicherheiten

- 15.1 Der AN hat einen Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für erbrachte und nachgewiesene und in sich abgeschlossene Teilleistungen der einzelnen Leistungsphasen, einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer.
- 15.2 Die Parteien vereinbaren eine Sicherheit in Höhe von 5 % des Honorars für die Vertragserfüllung zur Absicherung aller Erfüllungs-, Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche. Für die Leistung der Sicherheit gilt § 17 VOB/B entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass Bürgschaften nur von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer stammen dürfen.
- 15.3 Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Ablauf einer Prüffrist von 30 Kalendertagen nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer und einer gültigen Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes ein.
- 15.4 Sofern der AN seine Leistungen vertragsgemäß erbracht hat und eine Abnahme der Leistungen des AN gemäß § 16 dieses Vertrages erfolgt ist, ist das vereinbarte Honorar für die erbrachten und nachgewiesenen Leistungen nach Vorlage einer prüfbaren Honorarschlussrechnung und Ablauf einer Prüffrist von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig.

**Kommentiert [KPMG\_B15]:** Hinweis für die Bieter:

Ein Zahlungsterminplan wird vom Auftraggeber abgelehnt.  
Maßgeblich für Zahlungen bleibt der Leistungsfortschritt.

## § 16

### Abnahme

- 16.1 Die Abnahme der Leistungen des AN durch den AG erfolgt als Ganzes förmlich in Anlehnung an § 12 Abs. 4 VOB/B. Eine schlüssige oder fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für etwaige Abnahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten. Die Erfüllung von geschuldeten Teilerfolgen bewirkt keine Teilabnahme und hat keine Abnahmewirkungen.
- 16.2 Einzelne Beauftragungsstufen oder einzelne Leistungen/ Leistungsphasen werden nicht rechtsgeschäftlich abgenommen, es sei denn, der Vertrag wird wegen nicht beabsichtigter Folgebeauftragung beendet und die Leistungen des AN sind insgesamt fertiggestellt. Dann gilt § 16.1 dieses Vertrages entsprechend.



- 16.3 Der AN kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen. § 16.1 dieses Vertrages gilt dann entsprechend. Mit der Teilabnahme beginnt die Frist für die Mängelhaftung der erbrachten und abgenommenen Leistungen.

### **§ 17 Gewährleistung**

- 17.1 Die Mängelansprüche des AG verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit der Abnahme.
- 17.2 Hat der AN eine geschuldete Leistung nicht, nur unvollständig oder mangelhaft erbracht, hat ihm der AG Gelegenheit zu geben, die Leistung zu vervollständigen, vertragsgemäß zu vollenden oder nachzubessern (Nacherfüllungsrecht des AN). Dies gilt insbesondere bei der Erstellung von Plänen oder sonstigen gegenständlichen und nachbesserungsfähigen Leistungsergebnissen des AN. Dies gilt jedoch nicht, sofern sich Mängel, Fehler oder Defizite bereits im Bauwerk verkörpert haben oder eine fehlende Leistung nachzuholen wäre, obwohl der AG kein Interesse mehr an der Vervollständigung oder Nachbesserung einer Leistung hat. In diesem Fall steht dem AG das Recht zur Minderung des Honorars entsprechend der Siemon-Tabelle zu.
- 17.3 Die Haftung des AN für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Mängelfreiheit seiner Leistungen bleibt bis zur Abnahme nach § 16 dieses Vertrages unberührt, auch wenn der AG sie vorbehaltlos entgegennimmt, anerkennt oder freigibt.

### **§ 18 Haftung**

- 18.1 Die Vertragsparteien haften einander entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter etwaiger Nachunternehmer muss sich der AN wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Sämtliche Nachunternehmer sind Erfüllungsgehilfen des AN iSd. § 278 BGB.
- 18.2 Haften die Vertragsparteien einem Dritten gemeinschaftlich aus unerlaubter Handlung, sind sie im Innenverhältnis zueinander für den Schaden nach Maßgabe dieses Vertrages verantwortlich. Jeder Vertragspartner kann Freistellung von der Haftung oder den Schadensausgleich durch den anderen Vertragspartner verlangen, soweit der andere Vertragspartner im Verhältnis der Parteien zueinander für den Schaden einzustehen hat.



## § 19 Kündigung

- 19.1 Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein solcher Grund liegt für den AG insbesondere vor im Falle
  - 19.1.1 der Zahlungseinstellung des AN, oder nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des AN, oder der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse, oder der Stellung eines Eigenantrags des AN auf Eröffnung eines solchen Verfahrens über sein Vermögen oder der zulässigen Stellung eines solchen Antrags durch den AG oder eines anderen Gläubigers; soweit das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren nicht vom AN selbst beantragt wird, kann das Kündigungsrecht des AG erst nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kündigungsabsicht ausgeübt werden, in welcher der AN dem AG nachweisen kann, dass seine Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten unter diesem Vertrag weiterhin sichergestellt ist; erbringt der AN diesen Nachweis, so entfällt das Recht des AG zur Kündigung, soweit es auf der bloßen Insolvenzantragstellung basiert;
  - 19.1.2 schwerwiegender, schuldhafter Verstöße des AN gegen seine vertraglichen Verpflichtungen aufgrund derer es dem AG unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
  - 19.1.3 der Fortsetzung eines wesentlichen vertragswidrigen Verhaltens des AN trotz zweifacher schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung und Kündigungsandrohung;
  - 19.1.4 schuldhafter Verzögerungen des AN gegenüber den Vertragsfristen gemäß § 12 von mehr als einem Monat.
- 19.2 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Möglichkeit von Teilkündigungen für in sich abgeschlossene Leistungen oder wegen vor Abnahme nicht erfüllter Mängelansprüche wird dem AG nach diesem Vertrag ausdrücklich eingeräumt. Für den Fall der Teilkündigung bleibt der Vertrag für nicht gekündigte Teile unberührt.
- 19.3 Der AN hat nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungsarbeiten erforderlichen Unterlagen, wie etwa sämtliche Planungsunterlagen in bearbeitbarem Format, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie amtliche Pläne jeder Art, unverzüglich an den AG herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Er hat die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung des Bauvorhabens durch den AG zu schaffen.
- 19.4 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, der die Kündigung nicht zu vertreten hat, werden durch die vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt.



- 19.5 Die besonderen Kündigungsrechte des AG gemäß § 133 GWB bleiben unberührt.
- 19.6 Der AG hat das Recht, alle Planungen und sonstigen Leistungen des AN ausschließlich für das vertragsgegenständliche Projekt umfassend zu benutzen und zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt werden sollte.
- 19.7 Das Recht zur Kündigung nach § 650r BGB und § 648a BGB, sowie das Recht des AG zur Kündigung gemäß § 648 BGB bleiben unberührt.

## § 20

### Versicherungen

- 20.1 Der AN hat für die Dauer dieses Vertrages, einschließlich der Dauer der Verjährung von Ansprüchen des AG wegen Nicht- oder Schlechterfüllung und der Dauer der Verjährung von deliktischen Ansprüchen des AG, mindestens aber für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abnahme seiner Leistungen eine alle seine Leistungspflichten umfassende Haftpflichtversicherung (Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden) mit einer Mindestdeckungssumme

für Personenschäden 2.000.000,- EUR

für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden 2.000.000,- EUR.

abzuschließen.

- 20.2 Der Versicherungsschutz ist dem AG innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung unaufgefordert nachzuweisen. Hierzu hat der AN dem AG eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers mit der Versicherungsnummer und den mit dem AG vereinbarten Deckungssummen zu überreichen. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht oder in Frage gestellt ist. Auch einen Wechsel des Versicherers hat er unverzüglich anzuzeigen.
- 20.3 Der AN hat Verhaltensweisen, die den Versicherungsschutz gefährden, zu unterlassen und insbesondere die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig zu bezahlen.
- 20.4 Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Unabhängig davon werden ohne Nachweis des mit dem AG vereinbarten Versicherungsschutzes Honoraransprüche des AN nicht fällig.



## § 21

### Unterlagen

- 21.1 Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Original-Unterlagen (Zeichnungen, Pläne etc.) sind dem AG übersichtlich und vollständig als Kopien in 3-facher Ausfertigung und als sonstige elektronische Medien (Übergabe als PDF-Dateien und als dwg-Dateien auf Datenträger) auszuhändigen, soweit nichts anderes geregelt ist. Der AN hat dem AG dessen Unterlagen unaufgefordert spätestens bei der Abnahme zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.
- 21.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der AN ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung des AG oder bei einer Kündigung des AN aus Gründen, die der AG zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem AN bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch den AG ein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der AN nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüfbare Honorarschlussrechnung vorgelegt oder wenn der AG ein dringliches Interesse an der Vorlage der Unterlagen dargetan hat.

## § 22

### Urheberrechte/ Nutzungsrechte

- 22.1 Der AG darf die vom AN erstellten Unterlagen und die Planung für die Baumaßnahme sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN nutzen, ändern und verwerten und diese Rechte auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen. Der AN räumt dem AG hiermit an allen schutzrechtsfähigen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Werken und Erkenntnissen mit deren Entstehung ein umfassendes Nutzungsrecht ein. Dies gilt auch für die vom AN im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichten Lösungsvorschläge.
- 22.2 Der AG ist berechtigt, das Vertragsobjekt nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere Umbauten vorzunehmen, zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, es sei denn, es kommt durch diese Maßnahmen zu einer Entstellung des Werkes oder einer anderen Beeinträchtigung i. S. v. § 14 UrhG.
- 22.3 Der AN steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.



- 22.4 Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die Übertragung sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsbefugnisse enthalten und damit abgegolten.
- 22.5 Sämtliche in § 22 getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt auch im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

### § 23

#### Verschwiegenheit

- 23.1 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben (einschließlich der Inhalte der vom AG eingegangenen Vertragsbeziehungen). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Bauvergabe.
- 23.2 Ein Verstoß des AN gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG.

### § 24

#### Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Der AN darf nur solche Personen für die Erbringung der Vertragsleistung einsetzen, die nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet wurden.

### § 25

#### Schriftform

Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.



## § 26

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen beider Vertragsparteien nach diesem Vertrag ist Schwabach. Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag in Zukunft zwischen dem AG und dem AN auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt - Schwabach.

## § 27

### Salvatorische Klausel

- 27.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die das von den Vertragsparteien mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Ziel bestmöglich erreicht.

\* \* \*



### Verzeichnis der Anlagen zum Vertrag

Der Inhalt der nachstehenden Anlagen ist nach Maßgabe des Vertrages Bestandteil dieses Vertrages und bildet mit diesem Vertragsdokument den einheitlichen Willen der Vertragsparteien.

Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages im Original (einschließlich der auf Papier vorliegenden Anlagen 1, 2 und 4) sowie einen von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Datenträger, der die nachstehend dem Datenträger zugeordneten Anlagen enthält.

**Anlage 1:** Lageplan

**Anlage 2:** Leistungsbeschreibung

**Anlage 3:** Konvolut „Technische Unterlagen“ aus dem Vergabeverfahren (auf Datenträger)

**Anlage 4:** Verbindliches Angebot des AN mit vorläufiger Honorarberechnung

Schwabach, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Für den AG

Für den AN

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Paraphenübersicht:

\_\_\_\_\_ Paraphe

\_\_\_\_\_ Paraphe